

GESCHÄFTSORDNUNG

für den Stadtrat Fürstenfeldbruck Wahlperiode 2008-2014

Der Stadtrat Fürstenfeldbruck gibt sich auf Grund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

Geschäftsordnung:

A. Die Stadtorgane und ihre Aufgaben

I. DER STADTRAT

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

- (1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallen.
- (2) ¹Der Stadtrat überträgt die in § 9 Abs. 1 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbständigen Erledigung. ²Er kann die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall an sich ziehen, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert; das gleiche gilt für den Eigenbetrieb.

§ 2

Ausschließlicher Aufgabenbereich

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

1. Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO)
2. Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO)
3. Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und Durchführung eines Bürgerentscheids (Abs. 18 a Abs. 2, Abs. 8 GO)
4. Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse sowie Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO)
5. Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO

-
6. Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO)
 7. Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO)
 8. Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf, soweit nicht Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO Anwendung findet
 9. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Verordnungen; ausgenommen alle Bebauungspläne und alle sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuches sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 BayBO, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 BayBO
 10. Aufstellung und Änderung des Flächennutzungsplanes und Einleitung von Raumordnungsverfahren, sowie Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplanplänen einschließlich Beschlussfassung nach § 10 BauGB, soweit nicht der Planungs- und Bauausschuss ermächtigt ist
 11. Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Beschäftigten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Oberbürgermeister und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder die Bayerische Disziplinarordnung etwas anderes bestimmen
 12. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO)
 13. Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO)
 14. Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO)
 15. Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Satz 1 GO über städtische Unternehmen sowie über die Gewinnverwendung bei städtischen Beteiligungen
 16. Hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO)
 17. Bestellung und die Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamts sowie seines Stellvertreters (Art. 104 Abs. 3 GO)
 18. Bestellung und die Abberufung des Datenschutzbeauftragten
 19. Angelegenheiten, die sich aus der Gewährträgerschaft für die Sparkasse Fürstenfeldbruck ergeben

§ 3 **Sonstige dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten**

Der Stadtrat behält sich weiter die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

1. Allgemeine Festsetzung von Beiträgen, Gebühren, Tarifen und Entgelten
2. Finanzielle Angelegenheiten, soweit sie nicht auf einen Ausschuss übertragen sind
3. Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten, und die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der vergleichbaren Beschäftigten, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss, den Eigenbetrieb oder den Oberbürgermeister übertragen sind
4. Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen
5. Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen
6. Vorschlag, Entsendung und Abberufung von Vertretern der Stadt in andere Organisationen und Einrichtungen
7. Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft
8. Angelegenheiten von Gesellschaften, an denen die Stadt beteiligt ist, die die Errichtung, Kündigung und Auflösung der Gesellschaft sowie die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die Gesellschaftseinlagen betreffen

II. DIE STADTRATSMITGLIEDER

§ 4 **Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse**

- (1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 19, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.

-
- (3) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der Oberbürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 13 bis 18) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) ¹ Stadtratsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Im Übrigen haben Stadtratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ³Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Oberbürgermeister geltend zu machen.
- (6) Dem Fraktionsvorsitzenden und einem benannten Sprecher von Ausschussgemeinschaften werden bezüglich Abs. 5 die gleichen Rechte wie für Referenten eingeräumt ohne Beschränkung auf einen einzelnen Wirkungskreis.
- (7) Es werden folgende Referate gebildet:
1. Planung / Bau
Angelegenheiten der Stadtentwicklung, Stadt- und Verkehrsplanung, Hochwasserfreilegung, planungsrelevante Umweltfragen
Angelegenheiten des Stadtbauamtes - Abteilung Hoch- und Tiefbau, einschließlich des baulichen Unterhalts der städtischen Hochbauten. Bau und Unterhalt der öffentlichen Straßen, Wege und Brücken, Kanalisation
 2. Verkehr
Angelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Verkehrslenkung und -regelung, Vorbehandlung verkehrsrechtlicher und verkehrstechnischer Anordnungen und Maßnahmen
 3. Finanzen / Liegenschaften
Angelegenheiten des städtischen Haushaltes, der Finanzplanung, des Kassen- und Rechnungswesens einschließlich der Vermögens- und Schuldenverwaltung, Abgaben und Rechnungsprüfung
Angelegenheiten der stadteigenen Grundstücke
 4. Personal
Angelegenheiten des städtischen Personals (Stadtverwaltung, Veranstaltungsforum)
 5. Sport
Angelegenheiten der Pflege der sportlichen Belange, Sportplanung, Verbindung zu Sportvereinen, Sportanlagen und -einrichtungen

6. Kultur / Brauchtum / Tourismus

Kirchen, Vereine (Heimatspflege, Gesang, Musik, Konzerte, Theater), Brauchtum (Leonhardifahrt, Luzienhaus-Schwimmen, Faschingszug), Stadtball, Straßenbenennungen, Denkmalschutz, Gefangenenfriedhof, Denkmäler, Stadtarchiv, Stadtchronik, Angelegenheiten des Tourismus,

7. Kultur / Fürstenfeld

Eigenbetrieb Fürstenfeld mit Vereinen mit Sitz in Fürstenfeld (IG Kultur, Künstlervereinigungen, Neue Bühne Bruck, Kleinkunst) Bibliotheken, Museen, historische Veröffentlichungen der Stadt, städtische Kunst- und Geschichtsausstellungen, Ankauf von Kunstgegenständen

8. Kindertageseinrichtungen

Angelegenheiten der Kinderkrippen und Kindergärten einschließlich vorschulischer Erziehung

9. Schulen / Horte / Erwachsenenbildung

Angelegenheiten der Erfüllung des Verwaltungs- und Sachaufwandes für Grund- und Hauptschulen, Angelegenheiten der Horte und Schülerzentren, Jugendsozialarbeit an den Schulen, Erwachsenenbildung (VHS, Brucker Forum)

10. Jugend

Angelegenheiten der Jugendzentren und des Abenteuerspielplatzes sowie Angelegenheiten der gesamten organisierten und nichtorganisierten Jugend

11. Soziales / Gleichstellung

Angelegenheiten der Alten- und Pflegeeinrichtungen, Gleichstellung von Frauen und Männern, Angelegenheiten von Menschen mit Behinderung, Kontaktpflege mit allen Trägern und Einrichtungen des Sozialwesens und der Frauenarbeit, Seniorenveranstaltungen, Mehrgenerationenhäuser

12. Feuerwehr / Katastrophenschutz

Angelegenheiten des Feuerlösch- und Rettungswesens, der Freiwilligen Feuerwehr, Feuerbeschau, des Hochwasser- und Katastrophenschutzes, Zivilschutzfragen

13. Feste / Märkte

Angelegenheiten der Organisation und Durchführung der örtlichen Märkte und Volksfeste

14. Wirtschaftsförderung / Stadtmarketing

Angelegenheiten der örtlichen Wirtschaftsförderung, Fragen weiterer Gewerbeansiedlungen bzw. Industrieansiedlungen, Stadtmarketing

15. Mittelstand / Gewerbe

Angelegenheiten des Mittelstandes, Handels und Gewerbes, Kontaktpflege mit diesen Betrieben und deren Verbänden

16. Partnerstädte

Angelegenheiten von Partnerstädten, Kontaktpflege mit den Partnerstädten

17. Integration

Angelegenheiten von Menschen mit Migrationshintergrund, Kontaktpflege mit allen Trägern und Einrichtungen für ausländische Mitbürger

18. Umwelt / Freizeit / Erholung

Angelegenheiten des Klima-, Umwelt-, Landschafts- und Naturschutzes, Angelegenheiten des Ausbaues und der Pflege der öffentlichen Grünanlagen, Pflanzgärten, der Schaffung, des Ausbaus und der Pflege von Freizeiteinrichtungen, Naherholungsstätten sowie von städtischen Kinderspielplätzen.

Angelegenheiten, die der Sicherung einer intakten Umwelt und der Abwehr von Umweltschäden dienen

19. Friedhof / Bauhof / Abwassereinrichtungen

Angelegenheiten des Friedhofswesens, des Bauhofes incl. der Stadtgärtnerei und des städtischen Fuhrparks sowie der Abwassereinrichtungen

20. Stadtwerke / Energie

Angelegenheiten der Elektrizitätsversorgung (Stadt- und Überlandgebiet), Wasser- und Fernwärmeversorgung (Stadtgebiet) sowie Bäder und Eisstadion, regenerative Energien

§ 5

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

- (1) ¹Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens 2 Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem Oberbürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat.
- (2) ¹Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 6

Rechtsstellung der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, Aufgaben

¹Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder haben in Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes Antragsrecht und beratende Stimme (Art. 40 Satz 2 GO). ²Weichen sie beim Vortrag im Stadtrat von der Auffassung des Oberbürgermeisters ab, haben sie darauf ausdrücklich hinzuweisen.

III. DIE AUSSCHÜSSE

1. Allgemeines

§ 7

Bildung, Auflösung

- (1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare/Niemeyer verteilt; haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. ³Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.
- (2) Für jedes Ausschussmitglied werden für den Fall seiner Verhinderung ein erster und ein zweiter Stellvertreter namentlich bestellt.
- (3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Oberbürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Stadtrat bestimmtes Stadratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).
- (4) ¹Bei Ausschusssitzungen, in denen ein Ausschussmitglied als Verhinderungsvertreter den Vorsitz führt, ist eine Stellvertretung nicht möglich. ²Die Zahl der Mitglieder verringert sich somit für diese Sitzung um ein Mitglied.
- (5) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO).

§ 8

Vorberatende und beschließende Ausschüsse

- (1) ¹Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten.
- (2) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbständig anstelle des Stadtrats.

- (3) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der Oberbürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim Oberbürgermeister eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.
- (4) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen einberufen werden. Jeder Ausschuss beschließt gesondert.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 9 Ständige Ausschüsse

- (1) Die ständigen Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Haupt- und Finanzausschuss:

- a) Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, des Gewerbewesens, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Gemeinschaftspflege, der Erwachsenenbildung und der öffentlichen Einrichtungen, der Wirtschaftsförderung, ohne Bau- und Umweltangelegenheiten
- b) Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, namentlich die Entscheidung über
- überplanmäßige Ausgaben bis 250.000 € (Art. 66 Abs. 1 GO)
 - außerplanmäßige Ausgaben bis 150.000 € (Art. 66 Abs. 1 GO)
 - Erlass bis 50.000 €
 - Niederschlagung bis 250.000 €
 - Stundung bis 500.000 €
 - Aussetzung der Vollziehung bis 250.000 €
 - Grundsätze für Geldanlagen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren
 - Aufnahme von Kommunalkrediten
- c) Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind; im Übrigen bis zu einem Betrag von 500.000 € im Einzelfall
- d) Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an die Stadt zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt aus solchen Verträgen bis zu einer Wertgrenze von 500.000 €
- e) Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen der Stadt beinhalten, bis zu einer Wertgrenze von 500.000 €

f) Grundstücksangelegenheiten:

- a.a) der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 500.000 € im Einzelfall
- b.b) die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 500.000 € im Einzelfall, wenn dadurch grundsätzliche Rechte der Stadt nicht gefährdet werden
- c.c) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 15.000 € monatlich nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden
- d.d) die Messungsanerkennung und die Auflassung bei bereits genehmigten Verträgen, wenn die Abweichung nicht mehr als 500.000 € beträgt

g) In allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

Die Behandlung von Rechtsbehelfen, die Abgabe von Prozessurteilen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn der Streitwert voraussichtlich 500.000 € nicht übersteigt

- h) Personalangelegenheiten der städtischen Beamten des gehobenen Dienstes und Beschäftigten ab Entgeltgruppe 10; die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit hiermit vom Stadtrat übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO)
- i) Bewilligung von Zuschüssen an alle Gruppen von mehr als 5.000 € im Rahmen der Haushaltsmittel, soweit kein anderer Ausschuss zuständig ist
- j) Alle Angelegenheiten des Referates Feste / Märkte

2. Planungs- und Bauausschuss:

- a) Stadt- und Verkehrsplanung, Stadtentwicklung, Stadtsanierung, Betriebsansiedlungen, Baulandumlegung, planungsrelevante Umweltfragen. Verfahren bei Bebauungsplänen und Flächennutzungsplanänderungen mit Ausnahme des Aufstellungs-, Änderungs- oder Aufhebungsbeschlusses, des Satzungsbeschlusses, des Feststellungsbeschlusses, des Erlasses von Veränderungssperren und des Erlasses von sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches.
- b) Baumaßnahmen am städteigenen Haus- und Grundbesitz sowie Straßen-, Brücken- und Kanalbau, einschließlich aller Bauvergaben mit Ausnahme derjenigen, für die baubegleitende Ausschüsse nach § 11 und der Kultur- und Werkausschuss nach Nr. 4 zuständig ist und derjenigen, die von der Konzeption der zuständigen Fachausschüsse abweichen, bis zu einer Höchstgrenze von 2 Mio. €

-
- c) Behandlung von Bauvorhaben, soweit nicht der Oberbürgermeister nach § 15 Abs. 2 Nr. 5 GeschO zuständig ist
 - d) Behandlung von Werbeanlagen, die das Stadtbild berühren
 - e) Im Übrigen Beratung und Entscheidung aller Angelegenheiten im Rahmen der Haushaltsmittel, die zum Aufgabenbereich des Referates Planung/Bau gehören

3. Ausschuss für Umwelt, Verkehr, Stadtmarketing:

- a) Grundsatzfragen des Umweltschutzes, sowie der Abwasserbeseitigung und Angelegenheiten der Abfallwirtschaft
 - b) Wichtige Fragen, die zum Aufgabenbereich des Referates Verkehr und des Referates Wirtschaftsförderung / Stadtmarketing gehören
 - c) Widmungen, Umstufungen und Einziehungen nach dem Straßen- und Wegerecht

4. Kultur- und Werkausschuss:

- a) Alle Angelegenheiten des städtischen Eigenbetriebes, soweit nicht der Stadtrat zur Entscheidung ausschließlich zuständig ist, sich die Entscheidung allgemein vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht oder es sich um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung des Eigenbetriebes handelt
- b) Beratung und Entscheidung aller Angelegenheiten der Kulturreferate einschließlich der Bewilligung von Zuschüssen an alle Gruppen, die von diesen Referaten erfasst sind, von mehr als 5.000 € im Rahmen der Haushaltsmittel
- c) Bei Benennungen von Straßen wirkt der Ausschuss vorberatend

5. Ausschuss für Soziales, Jugend und Sport:

- a) Beratung und Entscheidung aller Angelegenheiten der Referate Soziales/Gleichstellung, Kindertageseinrichtungen, Schulen/Horte, Jugend, Sport sowie des Themenbereiches Freizeit- und Naherholung
- b) Bewilligung von Zuschüssen an alle Gruppen, die von den Referaten nach Buchstabe a) erfasst sind, von mehr als 5.000 € im Rahmen der Haushaltsmittel
- c) Art und Umfang der Benutzung städtischer Sportanlagen und -einrichtungen durch örtliche und auswärtige Vereine oder Privatpersonen, Vergabe der Sportförderungsmittel
- d) Sportlerehrung

- (2) ¹Die Ausschüsse sind im Rahmen ihres Aufgabenbereichs vorberatend tätig, soweit der Stadtrat nach §§ 2 und 3 selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen entscheiden sie anstelle des Stadtrats als beschließende Ausschüsse.

§ 10

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

§ 11

Baubegleitende Ausschüsse

- (1) ¹Baubegleitende Ausschüsse können für städtische Baumaßnahmen von besonderer Bedeutung gebildet werden. ²Der Stadtrat legt bei der Beschlussfassung über die Bildung eines baubegleitenden Ausschusses dessen Aufgabenbereich fest.
- (2) Die Tätigkeit der baubegleitenden Ausschüsse endet mit Vorlage und Genehmigung der Schlussrechnung des Projektes.

§ 12

Ferienausschuss

- (1) Die Ferienzeit des Stadtrates beträgt 6 Wochen. Sie beginnt jeweils mit dem ersten Ferientag der allgemeinen Sommerschulferien.
- (2) ¹Der Ferienausschuss erledigt während der Ferienzeit alle Angelegenheiten, für die sonst der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. ²Aufgaben, die kraft Gesetz dem Stadtrat vorbehalten sind, soll der Ferienausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können. ³Der Ferienausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die dem Kultur- und Werkausschuss obliegen oder kraft Gesetz von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen.

IV. DER OBERBÜRGERMEISTER

1. Aufgaben

§ 13

Vorsitz im Stadtrat

- (1) ¹Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (2) ¹Hält der Oberbürgermeister Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Stadtrat oder den Ausschuss von seiner Auffas-

sung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrecht erhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 14

Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines

- (1) ¹Der Oberbürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrats hiermit allgemein erteilt. Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.
- (2) ¹Der Oberbürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.
- (3) Der Oberbürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beschäftigten der Stadt und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Stadtbeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).
- (4) ¹Der Oberbürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er Stadtratsmitglieder und Stadtbedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 15

Einzelne Aufgaben

- (1) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit
 1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO)
 2. die den Städten durch ein Bundesgesetz oder aufgrund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO)
 3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO)
 4. die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten

5. nach Information der Personalreferenten und der zuständigen Fachreferenten die Entscheidungen über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung oder Ruhestandsversetzung von Beamten des einfachen und des mittleren Dienstes bis einschließlich A9 sowie die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von vergleichbaren Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 9

6. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO)

7. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO)

8. die Vertretung der Stadt in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO)

(2) Zu den Aufgaben des Oberbürgermeisters gehören insbesondere auch

1. In Personalangelegenheiten:

a) Der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften

b) Die Genehmigung von Nebentätigkeiten

2. In Haushalts- und Finanzangelegenheiten:

a) Die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind; im Übrigen bis zu einem Betrag von 100.000 € im Einzelfall.

b) Der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass bis 10.000 €
- Niederschlagung bis 50.000 €
- Stundung bis höchstens 100.000 €
- Aussetzung der Vollziehung bis zu 50.000 €

c) Die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 50.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 30.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO)

d) Der Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an die Stadt zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt aus solchen Verträgen, bis zu einer Wertgrenze von 100.000 €

e) Der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen der Stadt beinhalten, bis zu einer Wertgrenze von 100.000 €

f) ¹Die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände im Rahmen der Haushaltsmittel bis zu einem Betrag von 4.000 € je Einzelfall. ²Einmal jährlich wird der Stadtrat über die gewährten Zuschüsse informiert

g) Aufnahme von Kassenkrediten

3. In Grundstücksangelegenheiten:

- a) Der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 100.000 € im Einzelfall
- b) Die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 100.000 € im Einzelfall, wenn dadurch grundsätzliche Rechte der Stadt nicht gefährdet werden
- c) Der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 3.000 € monatlich nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als 5 Jahre unkündbar abgeschlossen werden
- d) Die Messungsanerkennung und die Auflassung bei bereits genehmigten Verträgen, wenn die Abweichung nicht mehr als 100.000 € beträgt

1. In allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

- a) Die Behandlung von Rechtsbehelfen, die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn der Streitwert voraussichtlich 100.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat vorbehalten sind (§§ 2, 3), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich
- c) Entscheidungen über die Bildung eines Abschnittes im Vollzug der Erschließungsbeitragssatzung und der Straßenausbaubeitragssatzung

5. In Bauangelegenheiten:

- a) Die Abgabe der Erklärung der Stadt nach Art. 58 BayBO
- b) Die Entscheidung für Vorhaben, außer
 - im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 BauGB
 - im Innenbereich nach § 34 BauGB, wenn das Vorhaben grundsätzliche städtebauliche Bedeutung hat oder vorhandene städtebauliche Strukturen, insbesondere wegen Bezugsfallwirkung, verändern könnte
 - im Innenbereich nach § 34 Abs. 3 a BauGB
 - im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit Befreiungen erforderlich sind, bei denen fraglich ist, ob ein Planungserfordernis nach § 1 Abs. 3 BauGB ausgelöst wird oder Bezugsfallwirkung gegeben sein könnte
 - im Rahmen des § 33 Abs. 2 und 3 BauGB

c) Die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB

- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll, ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen.
- (4) Soweit die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO fallen, werden sie hiermit dem Oberbürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2, Art. 43 Abs. 2 GO zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 16

Vertretung der Stadt nach außen

- (1) Die Befugnis des Oberbürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der Oberbürgermeister nicht gemäß § 15 zum selbständigen Handeln befugt ist.
- (2) ¹Der Oberbürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen. ²Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrats hiermit allgemein erteilt.

§ 17

Abhalten von Bürgerversammlungen

- (1) ¹Der Oberbürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.
- (2) Auf Antrag von Bürgern der Stadt nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der Oberbürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.

§ 18

Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des Oberbürgermeisters, die außerhalb der Stadtordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.) bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 19

Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben

- (1) Der Oberbürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister und wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

- (2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des Oberbürgermeisters, des zweiten und dritten Bürgermeisters bestimmt der Stadtrat als weiteren Stellvertreter das an Lebensjahren älteste dienstbereite Stadtratsmitglied.
- (3) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Oberbürgermeisters aus.
- (4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

V. ORTSSPRECHER

§ 20 Rechtsstellung, Aufgaben

- (1) ¹Der Ortssprecher ist ein ehrenamtlich tätiger Gemeindeglieder mit beratenden Aufgaben. ²Er hat das Recht, an allen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- (2) Der Ortssprecher wird zu den Sitzungen eingeladen; § 27 gilt entsprechend.

B. Der Geschäftsgang

I. ALLGEMEINES

§ 21 Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) ¹Stadtrat und Oberbürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) ¹Eingaben und Beschwerden der Bürger an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Stadtrat.

§ 22 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen. ³Während der Sitzungen ist das Rauchen nicht gestattet. Mobiltelefone sind auszuschalten.

- (2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (3) ¹Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 23 Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Stadtrats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitgliedes hinsichtlich seiner Person zu unterlassen.
- (3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 24 Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen und Ehrungen
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen

Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist
2. Sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist

- (2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Oberbürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. VORBEREITUNG DER SITZUNG

§ 25 Einberufung

- (1) ¹Der Oberbürgermeister beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO) beruft er die Stadtratssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).
- (2) ¹Die Sitzungen finden im großen Sitzungssaal der Stadt Fürstenfeldbruck, Hauptstr. 31 statt; die Ausschusssitzungen beginnen um 18.00 Uhr, die Stadtratssitzungen um 19.00 Uhr. ²Als Sitzungstage werden grundsätzlich der Dienstag und Mittwoch festgesetzt. ³In der Einladung (§ 27) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 26 Tagesordnung

- (1) ¹Der Oberbürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt der Oberbürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ²Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Stadtrats- oder Ausschusssitzung zu setzen. ³Der Oberbürgermeister hat die Anträge der im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen unverzüglich bekannt zu geben.
- (2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Stadtratssitzungen.
- (3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.
- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 27 Form und Frist für die Einladung

- (1) ¹Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. ²Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. ³Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist. ⁴Diese können auf Wunsch ersatzweise auch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden, soweit Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen.

-
- (2) ¹Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.
- (3) Rechtzeitig vor der Sitzung abgegebene Stellungnahmen von Referenten und Antragstellern sind den Ausschussmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

§ 28 Anträge

- (1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Sie sollen spätestens bis zum 10. Tag vor der Sitzung beim Oberbürgermeister eingereicht werden.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt
- oder
2. sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u. ä., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.
- (4) ¹Geschäftsordnungsanträge auf „Schluss der Rednerliste“ oder „Schluss der Debatte“ können nur von Stadtratsmitgliedern gestellt werden, die in dem Tagesordnungspunkt noch nicht zur Sache gesprochen haben. ²Vor der Abstimmung erhält nur ein Stadtratsmitglied Gelegenheit zur Gegenrede.

III. SITZUNGSVERLAUF

§ 29 Eröffnung der Sitzung

- (1) ¹Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.
- (2) ¹Die Niederschrift über eine vorangegangene öffentliche Sitzung des Stadtrates oder eines beschließenden Ausschusses soll nach Möglichkeit binnen 14 Tagen, spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung, in Abschrift den Mitgliedern des Stadtrates bzw. des Ausschusses und den Fraktionen zugesandt werden. ²Das Protokoll gilt vom Stadtrat bzw. von einem beschließenden Ausschuss als genehmigt, wenn bis zum Ablauf der nächsten Sitzung dagegen keine Einwendungen erhoben werden.

³Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt beim Hauptamt zur Einsichtnahme auf und wird zusätzlich in der nächstfolgenden Sitzung bei den Fraktionsvorsitzenden im Umlauf gesetzt; sie gilt als genehmigt, wenn bis zum Ablauf der nächsten Sitzung keine Einwendungen erhoben werden.

§ 30 **Eintritt in die Tagesordnung**

- (1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 24), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.
- (3) ¹Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.
- (5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 31 **Beratung der Sitzungsgegenstände**

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
- (2) ¹Mitglieder des Stadtrats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. ²Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Mit Zustimmung des Gremiums kann Zuhörern das Wort erteilt werden. Referenten, die nicht Mitglied im Ausschuss sind, haben für ihren Fachbereich Rederecht.

- (4) ¹Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.
- (5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
1. Anträge zur Geschäftsordnung
 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags
- ²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.
- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom Vorsitzenden geschlossen.
- (7) ¹Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (8) ¹Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).
- (9) ¹Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.
- (10) ¹Die Sitzungsdauer wird auf 3 Stunden begrenzt. ²Bereits aufgerufene Tagesordnungspunkte werden zu Ende beraten. ³Nicht in Beratung gekommene Tagesordnungspunkte werden auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt. ⁴In dringlichen Fällen wird eine Sondersitzung außerhalb des Sitzungsplanes einberufen.

§ 32 Abstimmung

- (1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 22 Abs. 2 und 3) gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
1. Anträge zur Geschäftsordnung
 2. Änderungsanträge

Bei mehreren Änderungsanträgen gilt die nachstehende Reihenfolge:

- a) Anträge, die voraussichtlich einen größeren finanziellen Aufwand für die Stadt erfordern
- b) Anträge, die einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben

Ist eine Differenzierung nach a) und b) nicht möglich, wird über früher gestellte vor später gestellte Anträge abgestimmt.

3. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen.

- (3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.
- (5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Antrag von $\frac{1}{4}$ der Stadtratsmitglieder durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 33 **Wahlen**

- (1) Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Geschäftsordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

- (3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 34 Anfragen

¹Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende Stadtbedienstete beantwortet werden. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. Die Abgabe von allgemeinen Erklärungen in diesem Rahmen ist nicht zulässig. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 35 Bürgerfragestunde

¹Jeder Bürger kann in allen öffentlichen Angelegenheiten, die die Stadt berühren, Anfragen an den Oberbürgermeister richten. ²Sie werden im Stadtrat in einem eigenen Tagesordnungspunkt „Bürgerfragestunde“, zu Beginn der Tagesordnung beantwortet, wenn sie mindestens 3 Werktage vor der Sitzung dem Oberbürgermeister schriftlich bekannt gegeben werden. ³Der Oberbürgermeister hat die Anfragen unverzüglich den Fraktionssprechern zuzuleiten. ⁴Eine Aussprache über die Antwort findet nicht statt. ⁵Die Fragestunde soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

§ 36 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

IV. SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

§ 37 Form und Inhalt

- (1) ¹Über die Sitzungen des Stadtrats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.
- (2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonbandaufnahmen gefertigt werden. ²Das Tonband ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

- (3) ¹Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und von der Protokollführung zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).
- (5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 38

Einsichtnahme und Abschrifterteilung

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Bürger der Stadt Fürstenfeldbruck Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Stadtgebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).
- (2) ¹Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (4) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 5 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. GESCHÄFTSGANG DER AUSSCHÜSSE

§ 39

Anwendbare Bestimmungen

- (1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 21 bis 38 sinngemäß. ²Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.
- (2) ¹Mitglieder des Stadtrats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörer anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nicht-öffentliche Sitzungen.

VI. BEKANNTMACHUNG VON SATZUNGEN UND VERORDNUNGEN

§ 40

Art der Bekanntmachung

- (1) ¹Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Stadt zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an den Amtstafeln bekannt gegeben wird. ²Der Anschlag wird an den Amtstafeln erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. ³Er wird an allen Amtstafeln angebracht und frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. ⁴Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen. ⁵Satzungen und Verordnungen bzw. deren Bekanntmachungen sollen soweit als möglich im Rathausreport sowie im Internet veröffentlicht werden.
- (2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.
- (3) Die Stadt unterhält folgende Amtstafeln:
- Hauptstraße/Rathaus
 - Münchener Straße/ Deichensteg
 - Theodor-Heuss-Straße
 - Buchenauer Platz
 - Gelbenholzen/Gelbenholzener Straße
 - Geschwister-Scholl-Platz
 - Neulindach/Malchinger Straße
 - Neulindach/Lindenplatz
 - Lindach/Malchinger Straße
 - Puch/Kaiser-Ludwig-Straße
 - Aich/Dorfstraße
 - St.Bernhard Kirche
- (4) Bekanntgaben gemäß Art. 52 Abs. 3 GO erfolgen durch Aushang vor dem jeweiligen Sitzungssaal.

C. Schlussbestimmungen

§ 41

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

§ 42

Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Stadtrats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Stadt auf.

§ 43
Inkrafttreten

¹Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 28.05.2008 in Kraft.

²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 05.08.2002 außer Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 28.05.2008
STADT FÜRSTENFELDBRUCK

Sepp Kellerer
Oberbürgermeister